

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1 zur Vorlage 113-2018 Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

| Finanzielle Auswirkungen | HH-Stelle | Ansatz 2018 |
|----------------------------|-----------------|-------------|
| Verwaltungshaushalt | | |
| Vergnügungssteuer | 1.9000.0200.000 | 1.100.000 € |

Ziel:

Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Vergnügungssteuer und deren Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Vergnügungssteuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird aktuell nach dem Einspielergebnis festgesetzt. Durch die Umstellung auf den Spieleinsatz lässt sich voraussichtlich der Verwaltungsaufwand für die Steuerfestsetzung reduzieren.

Bei der Besteuerung von regelmäßigen Musikdarbietungen und Tanzveranstaltungen - insbesondere in Discotheken – ist davon auszugehen, dass die bisherige Besteuerungsgrundlage rechtswidrig ist. Da die Einnahmen hieraus relativ gering sind und sich auch die Ertragslage der Betriebe in den letzten Jahren verschlechtert hat, ist es sinnvoller von der Besteuerung ganz abzusehen, anstatt die Steuer nach einer anderen Bemessungsgrundlage zu erheben.

2. Sachstand

2.1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Aktuell bildet das Brutto-Einspielergebnis die Besteuerungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese wird definiert als elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Gesetzlich ist in der Spielverordnung geregelt, dass diese Daten vom Spielgerät erfasst und dauerhaft aufgezeichnet werden müssen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle genügt es, den von den Automatenaufstellern vorgelegten Auslesestreifen die unter der Bezeichnung „Saldo 2“ ausgewiesenen Beträge zu übernehmen. Vereinzelt nehmen jedoch die Aufsteller manuell Korrekturen für Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgeld vor. Diese Abzüge können inhaltlich nicht überprüft werden. Die Korrekturen müssen jedoch zumindest rechnerisch überprüft werden, wodurch ein etwas höherer Verwaltungsaufwand entsteht.

Inzwischen ziehen einige Kommunen die Spieleinsätze als Besteuerungsgrundlage heran. Diese müssen inzwischen ebenfalls von den Spielgeräten aufgezeichnet werden. Die Erfahrungen dieser Kommunen sind positiv, da dem Auslesestreifen nur die entsprechende Zahl entnommen werden muss und keinerlei Korrekturen vorzunehmen sind. Rückfragen bei den Automatenaufstellern erübrigen sich insofern.

Der Unterschied der beiden Besteuerungsformen liegt verkürzt gesagt darin, dass das (Netto- und Brutto)Einspielergebnis an dem ansetzt, was der Spieler im Saldo „verspielt“; der Spieleinsatz unterwirft dagegen den gesamten Einsatz, auch wenn er aus Spielgewinnen resultiert, der Besteuerung.

Aufgrund der in anderen Kommunen vorliegenden Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der aktuell geltende Steuersatz in Höhe von 20 % der Bruttokasse einem Steuersatz in Höhe von 5 % des Spieleinsatzes entspricht.

2.2. Discotheken

Im Jahr 2017 wurden 1,2 Mio. Euro Vergnügungssteuer eingenommen. Aus der Discothekenbesteuerung stammen davon lediglich ca. 20.000 Euro und somit weniger als 2 Prozent.

Die Vergnügungssteuer wird bei Discotheken nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 zur Besteuerung von Wettbüros ist fraglich, ob die Besteuerung von Discotheken nach dem Flächenmaßstab noch rechtmäßig ist. Das Gericht hat in seinem Urteil entschieden, dass für eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Wettbürosteuer der Wetteinsatz den sachgerechtesten Maßstab bilden würde. Mit dem Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand der Wettkunden verbunden. Da mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung stehe, verletzte der in der Satzung gewählte Flächenmaßstab die Steuergerechtigkeit.

Diese Ausführungen können grundsätzlich auch auf die Besteuerung von Discotheken nach dem Flächenmaßstab angewandt werden. Bei Discotheken wäre es möglich, ebenfalls auf einem am Umsatz des Betriebes orientierten Maßstab überzugehen. Vor dem Hintergrund eines veränderten Ausgehverhaltens junger Menschen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Betreiber von Discotheken, kann aus Sicht der Verwaltung aber auch auf die Besteuerung von Discotheken verzichtet werden. So mussten in den letzten 10 Jahren bundesweit über 400 Discotheken schließen. Auch in Tübingen war in der Vergangenheit feststellbar, dass die Betreiber vielfach keine nennenswerten Gewinne erwirtschaftet haben.

Von den 38 Städten in Baden-Württemberg mit mehr als 40.000 Einwohnern erheben außer Tübingen lediglich noch neun weitere eine Vergnügungssteuer von Discotheken.

3. Vorschlag der Verwaltung

- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit werden zukünftig nach dem Spieleinsatz und einem Steuersatz in Höhe von 5 % besteuert.
- b) Auf die Besteuerung von regelmäßigen Musikdarbietungen und Tanzveranstaltungen gewerblicher Art wird zukünftig verzichtet.

4. Lösungsvarianten

- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit werden weiterhin nach der Bruttokasse besteuert.
- b) Regelmäßige Musikdarbietungen und Tanzveranstaltungen gewerblicher Art werden weiterhin nach dem Flächenmaßstab besteuert, so lange nicht gerichtlich geklärt ist, dass dies auch bei diesem Besteuerungstatbestand rechtswidrig ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird eine aufkommensneutrale Umstellung angestrebt. Es ist jedoch nicht genau vorauszuberechnen, ob die Umstellung zu geringfügigen Mehr- oder Mindereinnahmen führen wird. Allerdings hat sich in den letzten

fünf Haushaltsjahren das Aufkommen aus der Spielgerätsteuer um durchschnittlich 100.000 pro Jahr erhöht, ohne dass sich die Besteuerungsgrundlage geändert hat. Ob die Umsätze mit Geldspielgeräten in Tübingen weiter steigen, stagnieren oder zurückgehen werden, ist nicht prognostizierbar.

Die bisher von Discotheken vereinnahmte Vergnügungssteuer in Höhe von ca. 20.000 Euro jährlich entfällt.